

- B E K A N N T M A C H U N G -

Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg) vom 15. Januar 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

Präambel:

Die Regelungen in dieser Hauptsatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die jeweils weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Wellenschnitt schräglinks geteilt oben in Silber eine linksgewendete, schräggestellte blaue Zange, unten in Rot einen silbernen Mühlstein, daneben einen aufgerichteten silbernen Wolf.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem schräglinks im Wellenschnitt geteilten, oben weißen, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Tangstedt, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95 d und 95 f GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5000,00 EUR nicht überschritten wird. Eine Mitteilung hierüber hat in jedem Fall an die Mitglieder der Gemeindevertretung in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu erfolgen.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 EUR nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt,

- B E K A N N T M A C H U N G -

5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag 18.000 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 25.000 EUR nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins insgesamt einen Wert von 18.000 EUR nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen, sofern es sich dabei um Maßnahmeentscheidungen handelt, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, bis zu einer Höhe von 50.000 EUR, darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung.
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 7.500 EUR.
12. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR, soweit im Einzelfall durch Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind,
13. Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Bau GB in Verbindung mit § 33 und § 34 BauGB. Der Bürgermeister hat die Befugnis, die Entscheidung im Einzelfall auf den zuständigen Ausschuss zu übertragen.

§ 3 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) ¹Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

9 Mitglieder

mind. 5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

1. Finanzwesen
2. Steuern und kommunale Abgaben
3. Personalangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Feuerlöschwesen
6. Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern
7. Entscheidungsbefugnis über die Förderung für die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen
8. Satzungsvorbereitung

- B E K A N N T M A C H U N G -

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

9 Mitglieder

mind. 5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wegewesen
2. Entscheidungsbefugnis: Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB
i.V.m. § 31 BauGB und § 35 BauGB
3. Infrastruktur
4. Bauleitplanung
5. Landschaftsplanung
6. Straßenverkehrsangelegenheiten
7. Landschaftspflege
8. Landschafts- und Naturschutz
9. Umweltschutz
10. Naherholung
11. Verschönerung des Ortsbildes

c) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales

9 Mitglieder

mind. 5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

1. Schulangelegenheiten
2. Förderung und Pflege des Sports, der Kultur
und des Gemeinschaftswesens
3. Büchereiwesen
4. Kindergartenangelegenheiten
5. Kinderspielplätze
6. Sozial- und Förderwesen
7. Jugendangelegenheiten
8. Seniorenangelegenheiten
9. Erwachsenenbildung

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

3 Mitglieder

3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) ¹In die Ausschüsse zu a) bis c) können neben Mitgliedern der Gemeindevertretung auch andere Bürger gewählt werden. ²Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

³Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- B E K A N N T M A C H U N G -

(3) ¹Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. ²Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

³Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

⁴Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) ¹Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

²Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretenden, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(6) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) ¹Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnern einberufen werden. ²Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. ³Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt dem Bürgermeister.

(2) ¹Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. ²Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) ¹Der Bürgermeister kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. ²Er übt das Hausrecht aus.

(4) ¹Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. ²Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. ⁴Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. ⁵Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H.

- B E K A N N T M A C H U N G -

der anwesenden Einwohner abgegeben werden. ⁶Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig. ⁷Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

(5) ¹Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

³Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet. ⁴Sie wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugänglich gemacht.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstmöglichen Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

¹Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. ²Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

(zu beachten: § 28 GO)

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

- B E K A N N T M A C H U N G -

§ 8 Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 EUR, hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absätze 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) ¹Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden,

- a) 1 Tafel vor dem Grundstück Dorfstraße 100,
- b) 1 Tafel auf dem gemeindeeigenen Grundstück zwischen den Grundstücken Hesterhörn Nr. 21 und Nr. 25,
- c) 1 Tafel vor dem Grundstück Dorfstraße 1.

während der Dauer einer Woche bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. ³Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Ohne rechtliche Wirkung werden örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde darüber hinaus auf der Homepage des Amtes Pinnau (www.amt-pinnau.de) bereitgestellt.

(3) ¹Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ³Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- B E K A N N T M A C H U N G -

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. November 2010, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 20. Januar 2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 07. Januar 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tangstedt, den 15. Januar 2014

Gemeinde Tangstedt
Der Bürgermeister
gez. Goos